

Rechtliche Grundlage: **Vermessungsgesetz**  
vom 3. Juli 1968 BGBl Nr. 306 in der geltenden Fassung

### Auszug

§12. Abs. 1 Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

§12. Abs. 2 Wenn die im Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers zu beurkunden.

§12. Abs. 3 Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind, außer Betracht zu bleiben.

§52 Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

Z. 1 ...

Z. 2 ...

Z. 3 Grundstücke des Grundsteuerkataster können unter Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden, wenn dies im Zuge von Erhebungen gem. § 38 Abs. 1 Z. 2 zur Darstellung von Grundstücksflächen gleicher Benützungsort in der Katastralgemeinde zweckmäßig ist.

Z. 4 Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.

### Anfallende Kosten (Stand Mai 2002)

.) Antragsgebühr

13,00 Euro

) Für jedes von der Vereinigung betroffene Grundstück, je Euro

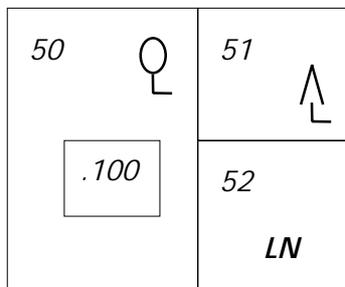
14,53

Bsp.: Vereinigung von drei Gsten zu einem Gst – ergibt 3 betroffene Gste!

Beispiel

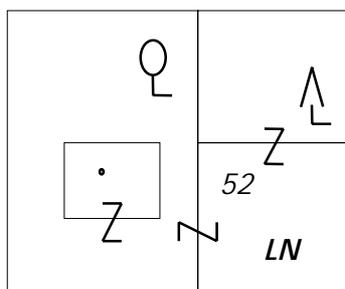
**Vor** der Grundstücksvereinigung werden im Kataster eine Baufläche begrünt (bisher auch oft als Garten bezeichnet) mit der Grundstücksnummer 50, ein Gebäude mit der Grundstücksnummer .100, ein Waldgrundstück mit der Grundstücksnummer 51 und ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit der Grundstücksnummer 52 bezeichnet

Auszug aus de Katastralmappe:Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis:



GST-NR	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE
.100	Baufl.(Gebäude)	150
50	Baufl.(begrünt)	350
51	Wald	200
52	Landw. genutzt	200

**Nach** der Vereinigung weist der Kataster ein Grundstück mit der Grundstücksnummer 52 mit Benützungsabschnitten aus.



GST-NR	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE
52	Baufl.(begrünt)	T	350
	Baufl.(Gebäude)	T	150
	Landw. genutzt	T	200
	Wald	T	200

Die Zusammengehörigkeit der Benützungsabschnitte wird durch die Zusammengehörigkeitsklammer „Z“ dargestellt. Im Grundstücksverzeichnis werden Teilflächen mit dem Indikator „T“ gekennzeichnet.

Diese Darstellungsform ist übersichtlicher, wirtschaftlicher zu führen und stellt somit einen **Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung** dar.

